

Herrn

1. Bürgermeister Florian Gams
Rathaus

94474 Vilshofen an der Donau

7.7.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gams,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat,

die Fraktion FWG/Grüne stellt den nachfolgenden Antrag zur kommunalen Wärmeplanung und zum Energiemanagementsystem:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert, – gemäß Kommunalrichtlinie 4.1.11 – einen Antrag auf Förderung der **Erstellung eines kommunalen Wärmeplans** zu stellen.
Begründung: Künftig werden die Kommunen verpflichtet, kommunale Wärmepläne zu erstellen. Bis zum Jahresende 2023 können noch Anträge auf eine 90%- Förderung gestellt werden, die Förderung wird künftig deutlich niedriger ausfallen.
Außerdem ist es wichtig, dass für Hausbesitzer, Mieter und Gewerbebetriebe der Stadt, insbesondere des Stadtkerns, schnell Klarheit geschaffen wird, auf welche Wärme- und Kälteversorgung sie sich künftig einstellen können.

Auszug aus der Kommunalrichtlinie:

4.1.11 Kommunale Wärmeplanung

Gefördert wird die Erstellung kommunaler Wärmepläne durch fachkundige externe Dienstleister.

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur
- Planerstellung
- Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Bewilligungsvoraussetzung ist:

Es liegt noch kein Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung vor bzw. die kreisangehörige Kommune war noch nicht an einem entsprechenden Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept des Landkreises für dieses Handlungsfeld beteiligt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate.

2. Die Verwaltung wird aufgefordert, einen Antrag auf Förderung der **Einrichtung eines Energiemanagementsystems** zu stellen – gemäß Kommunalrichtlinie 4.1.2.
Begründung: Die Einrichtung eines Energiemanagement wird mit 70 % gefördert. In dieser Förderung sind auch die Personalkosten für eine neugeschaffene Stelle in der Stadtverwaltung enthalten (s.u.).
Nach dem neuen Energieeffizienzgesetz gibt es eine Einsparverpflichtung für öffentliche Stellen: Sie sind ab 2024 verpflichtet zu einer jährlichen Endenergieeinsparung von 2 % und zur Einführung eines EMS (ab 3 GWh Jahresverbrauch auch UMS).

Im Jahr 2022 betrugen die Strom-, Gas- und Wasserkosten der Stadt
174 800 € Strom Gebäude + 139 500 € Straßenbeleuchtung + 71 100 € Gas
+ 54 900 € Wasser (das ist übrigens mehr als doppelt so viel wie in 2021!)

Aus der Kommunalrichtlinie:

4.1.2. Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements

Gefördert werden die Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements.

Das Energiemanagement führt durch die systematische (PDCA-Zyklus) und kontinuierliche Erfassung und Steuerung des Strom-, Wärme- und Wasserverbrauchs zur Reduzierung der Energie- und Ressourcenverbräuche sowie der damit verbundenen Kosten.

Förderfähige Komponenten:

- mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik für die Messgrößen Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme- und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge
- Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (z. B. Energiemanagementsoftware)

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird.
Je nach Umfang der geplanten Aufgaben kann auch mehr als eine Stelle gerechtfertigt sein, der Aufgabenumfang darf eine Teilzeitstelle von 50 % nicht unterschreiten.
- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur:
 - Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems im Umfang von bis zu 45 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum bzw. 20 Beratungstagen, sofern bereits Teilkonzept Liegenschaften gefördert wurde
 - Durchführung einer Gebäudebewertung
 - Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach einem anerkannten Zertifizierungssystem (wie z. B. KOM-EMS für Gebietskörperschaften)
 - Dienstreisen für zusätzliche Weiterqualifizierungen an bis zu 15 Tagen

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Für die Implementierung: Der Antragsteller hat kein Energiemanagement gemäß den Anforderungen im Technischen Annex.
- Für die Erweiterung: Das Energiemanagement deckt nur rund ein Drittel des Wärmeverbrauchs der Liegenschaften ab.
- Es liegt ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements vor.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Pollok-Will

Silvia Ragaller

Else Rauch